

Betriebe an einem Zähler „hängen“. Bei Nichtzahlung innerhalb einer festgesetzten Frist erfolgt Sperrung des Stromes, selbstverständlich nur für den einzelnen Abnehmer, der in Verzug geraten ist.

Werden mehrere Betriebe oder mehrere Haushaltungen über einen Zähler versorgt, so ist zu prüfen, ob § 3 analog anzuwenden oder ob mit dem *argumentum e contrario* zu arbeiten ist. Dabei ist zu bemerken, daß durch § 3 nicht alle Fälle der Zählergemeinschaft, sondern nur die Fälle geregelt sind, in denen nach der Lebenserfahrung die Beweisschwierigkeiten besonders groß sind. Wenn lediglich selbständige Haushaltungen zu Zählergemeinschaften gehören, ist hinsichtlich der Beweismöglichkeiten eine andere Situation vorhanden. Deshalb ist die Annahme gerechtfertigt, daß für diese Fälle eine analoge Anwendung des § 3 nicht in Betracht kommt. Der Versorgungsbetrieb wird dann mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu klären haben, welcher Teilhaber der Zählergemeinschaft die Überschreitung verursacht hat. Da dabei zugleich öffentlich-rechtliche Belange eine Rolle spielen, hat der Versorgungsbetrieb bei der Aufklärung des Tatbestandes öffentlich-rechtliche Befugnisse und darf demgemäß Besichtigungen, Vernehmungen und unvermutete Überprüfungen vornehmen. Entscheidend ist, daß der Versorgungsbetrieb sich nicht etwa nur an den Zählerinhaber halten darf, sondern nur an den wirklichen Überverbraucher.

Falls dieser nicht zu ermitteln ist, kann der Versorgungsbetrieb kraft hoheitlicher Befugnis den einzelnen Teilhabern der Zählergemeinschaft die Durchführung von geeigneten Maßnahmen zur Pflicht machen, die gewährleisten, daß das Kontingent nicht

überschritten wird. Als solche Maßnahmen kommen z. B. in Betracht: dauernde Kontrolle des Verbrauchs durch jeweilige schriftliche Eintragung der verbrauchten Menge, dauerndes Ablesen des Zählers mit sofortiger Feststellung der benutzten Brennstellen usw. Teilhaber einer Zählergemeinschaft, die derartigen Anordnungen nicht nachkommen, haften dem Versorgungsbetrieb als Gesamtschuldner. Etwaige Ausgleichsansprüche der Teilhaber untereinander bleiben unberührt. Die Lasten des gemeinschaftlichen Gegenstandes verteilen sich, soweit nicht der Hauseigentümer oder der Versorgungsbetrieb vertraglich verpflichtet ist, unter die Teilhaber gemäß § 748 BGB.

Die Überschreitung des Kontingents stellt außerdem einen Verstoß gegen die Kontrollratsgesetze Nr. 7 und Nr. 19 dar; jedoch sind für den Stromverbrauch die bisherigen Unrechtsfolgen durch § 4 Abs. 3 der AO vom 15. Juni 1949 beseitigt. Immerhin ist noch zu prüfen, wer die Zuschlaggebühren nach § 3 Abs. 1 der AO zu entrichten hat. Da diese keinen Strafcharakter haben, gelten für die Haftung für sie die oben dargelegten Grundsätze. Das gleiche gilt für den Gasverbrauch.

Soweit bei Überschreitung von Gaskontingenten noch Strafverfolgung in Betracht kommen sollte, ist davon auszugehen, daß nur der wirklich Schuldige bestraft werden kann. Einen fiktiven Täter gibt es nicht. Auch können Strafen nicht auf andere abgewälzt werden. Nur dann, wenn der eindeutige Beweis der Schuld des einzelnen Abnehmers geführt werden kann, ist eine Bestrafung möglich. Es ist zu hoffen, daß im Verlauf der weiteren Gesundung der Wirtschaft die Notwendigkeit von Strafmaßnahmen auch in dieser Hinsicht entfällt.

Schulung der Schöffen und Geschworenen

Von Oberrichter Dr. Unikower, Schwerin

Früher halben die Berufsrichter die Schöffen und Geschworenen als ein ihre richterliche Tätigkeit belastendes und ein mehr oder weniger notwendiges Übel angesehen und es oft sehr geschickt verstanden, in der Beratung den Schöffen klarzumachen, daß sie eigentlich von der Sache wenig verstanden. Es wurde von alten Berufsrichtern für unmöglich gehalten, daß sie von den Schöffen überstimmt werden könnten. Der alte Witz: „Jeder Mann hat die Frau, die er verdient, und jeder Richter hat die Schöffen, die er verdient“, kennzeichnet die damalige Stellung des Laienrichtertums als ein formal-demokratisches Anhängsel einer reaktionären Klassenjustiz. Die kaiserliche Justiz, die die Schöffengerichte schuf, sicherte sich gleichzeitig gegen eine tatsächliche Rechtsprechung durch das „Volk“ dadurch, daß die Urteile der Schöffengerichte in zweiter Instanz vor Strafkammern kamen, die mit fünf Berufsrichtern besetzt waren.

Im Zuge der weiteren Demokratisierung der Justiz in der Deutschen Demokratischen Republik gewinnt die Frage der Mitwirkung von Laienrichtern in der Rechtsprechung der Gerichte eine entscheidende Bedeutung. Die heute nicht mehr von der Verwaltung ausgesuchten, sondern von den Volksvertretungen in Stadt und Land auf Vorschlag der demokratischen Parteien und Organisationen gewählten Stoffen und Geschworenen zu aktiven Trägern einer wirklich volksnahen Rechtsprechung zu machen, muß das Ziel unserer demokratischen Rechtspflege sein.

Angesichts der immer größer werdenden Bedeutung der Laienrichter sollen meine Anregungen und Vorschläge hinsichtlich der Schulung der Schöffen und Geschworenen und der Verfahrensfragen diesem Ziele dienen.

Alle Großen Strafkammern bestehen heute aus zwei Berufsrichtern und drei Schöffen; außerdem kommen alle Wirtschaftsstrafsachen mit Ausnahme kleinerer Sachen vor diese Kammern, die auch Berufungsinstanz für alle Wirtschaftssachen sind. In Zukunft werden die Schöffen genau wie der Vorsitzende und die Berufsrichter für das unter ihrer Mitwirkung zustande gekommene Urteil verantwortlich sein.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Schulung der Schöffen für ihre Tätigkeit. Das soll nicht bedeuten, daß sie eine Art „Rechtsausbildung“ erhalten, „Juristen“ werden sollen. Als Vertreter des Volkes soll der Schöffe nicht juristische Fachausdrücke verwenden oder den Richtern irgendwie nachzueifern suchen, sondern die Verbindung zwischen Berufsrichtern, den Angeklagten und Zeugen vermitteln und der aktive Mitarbeiter des Berufsrichters sein. Er soll namentlich die Angeklagten und Zeugen zur unbefangenen freien Äußerung vor Gericht veranlassen. Vor allem aber soll die Schöffen aus ihrer Lebenserfahrung heraus verhindern, daß formalistische Gedankengänge bei der Urteilsfindung die Oberhand gewinnen.

Ein großer Nachteil war bisher für den Schöffen, daß er weder den Akteninhalt der Voremittlung bei der Polizei noch der Anklage bis zum Tage der Verhandlung überhaupt kannte. Erst die Verlesung des Eröffnungsbeschlusses machte ihn mit der Sache bekannt. Die Vernehmung des Angeklagten liegt vollständig beim Vorsitzenden. Sie kann von ihm eingeschränkt und auch erweitert werden. Auf die Verhandlungsführung sind die Schöffen praktisch ohne Einfluß. Sie wissen nicht, was die Berufsrichter bereits aus den Akten ersehen haben und können sich also nur darauf beschränken, dem Gang der Verhandlung „zu folgen“, beeinflussen können sie ihn nicht. Ebensowenig wissen sie, ob die Zeugen vom Ankläger oder von der Verteidigung vorgeschlagen sind, was sie früher bereits ausgesagt haben usw.

Man müßte dem Laienrichter die Gelegenheit geben, sich bereits vor der Verhandlung mit dem Inhalt der Akten vertraut zu machen. Da es eine Frage der Übung ist, überhaupt Akten zu lesen und das Wesentliche aus ihnen herauszufinden, wäre daran zu denken, den Vorsitzenden vor der Hauptverhandlung den Schöffen ein kurzes Referat über den bisherigen Inhalt der Akten halten zu lassen. Für noch praktischer halte ich es, den Vorsitzenden zu veranlassen, vor dem Beginn der Verhandlung und der Vernehmung der Angeklagten in Gegenwart der Prozeßbeteiligten (also Staatsanwalt, Angeklagtem, Verteidiger und auch Publikum) einen Bericht